



Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, 80327 München

Per E-Mail

An die
Bereichsleitungen 4 der Regierungen (per OWA)

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen (bitte bei Antwort angeben)
VI.4-BS9306.0/5/2

München, 07.11.2018
Telefon: 089 2186 2240
Name: Herr Weis

**Inklusion an beruflichen Schulen;
Regelungen zur Vergabe von Anrechnungs- und/oder Budgetstunden
im Rahmen der Einzelinklusion**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Inklusion ermöglicht allen Schülerinnen und Schülern, ob ohne Behinderung oder mit Behinderung und/oder einem angezeigten sonderpädagogischen Förderbedarf, einen gleichberechtigten Zugang zum Bildungswesen. Nach Art. 2 Abs. 2 BayEUG stellt inklusiver Unterricht eine Aufgabe für alle Schulen dar. Erfreulicherweise ist im Bereich der beruflichen Schulen bereits an vielen Schulen der inklusive Unterricht gelebte Realität, Inklusion selbstverständlicher Bestandteil des Schullebens sowie der Schulentwicklung.

Im Rahmen der Einzelinklusion können zur Unterstützung in Schule und Unterricht für Schülerinnen und Schüler mit festgestellten Behinderungen oder sonderpädagogischem Förderbedarf in den Bereichen körperlich-motorische Entwicklung, Hören und Sehen Anrechnungs- und/oder Budgetstunden zugewiesen werden.

Um eine rechtzeitige Bearbeitung der Anträge sowie Zuweisung der Stunden zu ermöglichen, weisen wir für die beruflichen Schulen auf Folgendes hin:

1. Die **Antragstellung** und Gewährung der Anrechnungs- und/oder Budgetstunden im Rahmen der Einzelinklusion an beruflichen Schulen wird im Auftrag des Staatsministeriums seit dem 1. Oktober 2017 durch die Regierung von Oberfranken für alle Regierungsbezirke bearbeitet.

Die Beantragung **muss schülerbezogen und jährlich** bis zum Schulhalbjahr eines Schuljahres durch den Schulleiter über die zuständige Schulaufsicht an die Regierung von Oberfranken weitergeleitet werden. Die **zuständige Schulaufsicht** trägt neben der Vorprüfung des Antrages weiterhin dafür Sorge, dass die für die Antragstellung erforderlichen Angaben und Unterlagen **vollständig** und ausschließlich per OWA (A024.42.2.Inklusion@schulen.bayern.de) der Regierung von Oberfranken zugeleitet werden.

Die Vorprüfung und im Weiteren die schulaufsichtliche Begleitung etablierter Maßnahmen und Bearbeitung von Aufgaben im Bereich der Inklusion an beruflichen Schulen im Zuständigkeitsbereich der Regierungen erfordern zukünftig eine Federführung durch eine im Sachgebiet 42 zu benennende Ansprechpartnerin bzw. einen zu benennenden Ansprechpartner für Inklusion an beruflichen Schulen. Hierzu ergeht im Laufe des Schuljahres 2018/2019 ein gesondertes KMS.

2. Für die Antragstellung sind folgende **Angaben und Unterlagen** erforderlich:
 - Name der Schülerin/des Schülers, Jahrgangsstufe und Klassenbezeichnung; bei mehreren Schülerinnen und Schülern Angaben in Form einer übersichtlichen Liste
 - Schuljahr, für welches die Stunden beantragt werden
 - Ausbildungsberuf der Schülerin/des Schülers bei Besuch einer Berufs- bzw. Berufsfachschule

- Klassengröße
- Erstantrag oder Folgeantrag
- unterschriebene **sonderpädagogische Stellungnahme oder** unterschriebener **Förderdiagnostischer Bericht** des zuständigen MSD; diese sollten bei Erstbeantragung aktuell, bei einem Folgeantrag nicht älter als drei Jahre sein
Für Schülerinnen und Schüler, die dauerhaft und regelmäßig durch den MSD betreut werden, ist ein Förderdiagnostischer Bericht zu erstellen.
- weitere Anlagen entsprechend 2.2

2.1 Die **sonderpädagogische Stellungnahme/der Förderdiagnostische**

Bericht muss dabei den folgenden inhaltlichen Kriterien genügen:

- a) Darstellung der derzeitigen individuellen Lernausgangslage der Schülerin/des Schülers bzgl. der Behinderung
- b) Beschreibung der notwendigen Lernumgebung wie z.B. Schallisolierung, Ausleuchtung des Raumes, Zugänglichkeit und Lage des Klassenzimmers, Treppen usw.
- c) Feststellung des behinderungsspezifischen Unterstützungsbedarfs bzw. des sonderpädagogischen Förderbedarfs
- d) Aussage zum Nachteilsausgleich und Notenschutz
- e) Aussage zu den empfohlenen Unterstützungsmaßnahmen im Unterricht und außerhalb des Unterrichts
- f) Aussage zu der empfohlenen Anzahl erforderlicher Anrechnungs- und/oder Budgetstunden

Bei a) und b) arbeiten Schule bzw. unterrichtende Lehrkräfte und MSD vertrauensvoll zusammen.

2.2 **Weitere Anlagen:**

- Übersicht der Schule über die geplanten Fördermaßnahmen mit den beantragten Anrechnungs-/Budgetstunden
- Fachärztliche Gutachten

- Nachweis der Schwerbehinderung durch Schwerbehindertenausweis in Kopie (sofern vorhanden)
- zumindest bei Folgeanträgen Bescheid zum Nachteilsausgleich/Notenschutz

3. Ergänzende Hinweise:

- Für Förder- und Unterstützungsmaßnahmen können einschließlich des anteiligen Lehrerstundeneinsatzes je Schülerin bzw. Schüler nicht mehr Lehrerstunden gewährt werden als in der entsprechenden Förderschule je Schülerin bzw. Schüler eingesetzt werden (Art. 21 Abs. 2 BayEUG).
- Bei Klassen mit mehreren Schülerinnen und Schülern mit gleichem Förderschwerpunkt werden höchstens bis zu vier Stunden je Klasse gewährt.
- Anrechnungsstunden führen zu einer Reduzierung der Unterrichtspflichtzeit der Lehrkräfte und kompensieren den ggf. erforderlichen **erheblichen Mehraufwand** außerhalb des Unterrichts. Gewährte Anrechnungsstunden können ausschließlich durch die unterrichtende Lehrkraft bzw. unterrichtenden Lehrkräfte beansprucht werden.
- Budgetstunden ermöglichen behinderungsspezifische Unterstützungsmaßnahmen als Einzelmaßnahme für die Schülerin bzw. den Schüler wie z.B. die Einrichtung eines regelmäßigen Förderunterrichts oder die zusätzliche Teilung einer Klasse in Gruppen.
Wie bei der Unterrichtspflichtzeit umfassen gewährte Budgetstunden auch die Unterrichtsvorbereitung, insbesondere die Adaption von Unterrichtsmaterialien, die zeitliche Einbindung bei Leistungserhebungen und die Korrekturzeiten. Gewährte Budgetstunden sind ausschließlich für die Unterrichtung und Förderung der Schülerinnen und der Schüler zu verwenden. Eine Umwidmung in Anrechnungsstunden ist nicht gegeben.
- Bis zum 15.08. eines Kalenderjahres muss über den Einsatz der gewährten Stunden gegenüber der Regierung von Oberfranken über die zuständige Schulaufsicht eine Berichterstattung erfolgen. Das

entsprechende Berichtsformular steht unter dem Link
<https://bsinklusion.schule-oberfranken.de> zur Verfügung.

- Das Staatsministerium behält sich vor, im begründeten Einzelfall schulbezogene bzw. kooperationsbezogene Antragsverfahren zu etablieren.

Die Zuweisung der Anrechnungs- und/oder Budgetstunden wird den Schulen über die jeweils zuständige Schulaufsicht per Regierungsschreiben mitgeteilt. Die Schulen werden gebeten, den jeweiligen MSD, der die Antragstellung mit seiner Stellungnahme unterstützt hat, durch einen Abdruck bzw. eine Kopie des entsprechenden Regierungsschreibens über die Bewilligung in Kenntnis zu setzen.

Die Regelungen dieses Schreibens ersetzen die Bestimmungen des KMS vom 15. Februar 2018, AZ VI.4-BO9200–7b.96197.

Wir bitten Sie, die beruflichen Schulen und die Mobilen Sonderpädagogischen Dienste Ihres Zuständigkeitsbereichs in geeigneter Weise über den Inhalt dieses Schreibens zu informieren.

Mit freundlichen Grüßen
gez. German Denneborg
Ministerialdirigent